Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 155. Dienstag den 26. März 1901. 95. Jahrgang.

Das Einigungsamt.

= Die zwölfte Commission des Reichstages hat bekanntlich ihre Arbeiten beendet und kehrt mit einer Fülle von Reformvorschlägen zurück, die beste Aussicht haben, noch Ostern die Zustimmung einer großen Reichstagsmehrheit zu finden. Man glaubt auch annehmen zu dürfen, daß die verbündeten Regierungen diesen Vorschlägen demnächst beitreten werden. Dann würde eine aus der Initiative des Reichstags hervorgegangene umfassende Verbesserung und wesentliche Erweiterung des Gewerbegerichtsgesetzes von 1890 Rechtskraft erhalten. Die hauptsächlichen Bestimmungen dieser Reform, mit der man sich im Einzelnen noch mehrfach zu beschäftigen hat, beziehen sich auf die einigungsamtliche Thätigkeit des Gewerbegerichts. Bisher war es dem Gewerbegerichte nur dann möglich, als Einigungsamt in Function zu treten, wenn es im Falle eines Streikes von beiden Seiten um die Vermittelung angegangen wurde. In der Praxis hatten sich die Dinge vielfach dahin entwickelt, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichts nicht selten auch dann vermittelnd eingriff, wenn er nur von einer Seite oder gar nicht angerufen wurde. Insbesondere hat das Berliner Einigungsamt in dieser Hinsicht sich überall durch selbstständiges, entschlossenes Zugreifen verdient gemacht. An vielen anderen Orten allerdings wäre diese planmäßige Initiative ebenso angezeigt gewesen, während der Gewerbegerichtsvorsitzende den Buchstaben des Gesetzes im Auge behielt und in Unthätigkeit verharrte, weil er von außen keine Anregung empfing.

Die Erfolge des Berliner Einigungsamtes sind heute wohl unbestritten. Sie haben ihren besonderen Grund darin, daß der Vorsitzende mit einem ungewöhnlichen Maß von Erfahrung und Tact und mit reicher Sachkenntniß in Berliner Gewerbefragen ausgerüstet ist. Die gesetzgeberischen Anregungen, die bereits im December 1898 sowohl von nationalliberaler als von klerikaler Seite an den Reichstag herantraten, verlangten nun die Erweiterung der gewerbegerichtlichen Functionen dahin, daß der Vorsitzende in jedem Falle des Streikes berechtigt sein sollte, den einen oder den anderen streikenden Theil in der Person irgend eines Vertreters vorzuladen und zu vernehmen, um daraufhin einen Einigungsvorschlag machen zu können. Dieser „Verhandlungszwang" oder „Erscheinungszwang" sollte unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ ausgeübt werden können. Andererseits wollte der im December 1898 gestellte Antrag der Abgeordneten Frhrn. v. Heyl, Bassermann, Dr. Hasse und Genossen die Gewähr schaffen, daß für die verschiedenen Berufszweige im Gewerbe, insbesondere also für Industrie und Handwerk, im Sinne des Gesetzes von 1890 besondere Abtheilungen des Gewerbegerichts als Einigungsämter in Function treten würden. Man war dies auf jeden Fall den betheiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichermaßen schuldig, und da das Gesetz von 1890 die Bildung besonderer Abtheilungen für Industrie, Handwerk und Heimarbeit bei den Gewerbegerichten vorgesehen hatte, glaubte man am einfachsten verfahren zu sollen, indem man die einigungsamtliche Thätigkeit der Gerichte ebenfalls diesen besonderen Abtheilungen zuweisen wollte. Die Commission, die sich im Jahre 1899 und bis in den Sommer 1900 mit dieser Anregung beschäftigt hat, hat mit Einstimmigkeit beschlossen, dem Reichstag vorzuschlagen, daß er den Verhandlungszwang aufrichte. Da aber die allerwenigsten Gewerbegerichte im Sinne des Gesetzes von 1890 Abtheilungen für Industrie, Handwerk und Heimarbeit eingerichtet haben, hat die Commission davon Abstand genommen, für das Einigungsamt solche Sectionsbildungen zu verlangen bezw. vorauszusetzen. Sie hat sich damit begnügt, den Vorsitzenden mit der Befugniß auszurüsten, daß er die an den Streitigkeiten betheiligten Personen vorlade und vernehme und hierdurch ein genügendes Maß von Informationen für die Beisitzer schaffe, damit sie einen geeigneten Einigungsvorschlag machen können. In der gegenwärtigen Session des Reichstages hat das Centrum die Commissionsbeschlüsse vom Sommer 1900 sich wörtlich zu eigen gemacht und als Antrag Trimborn und Genossen wiederum vorgelegt. Die neue Commission, welche jetzt im Begriffe steht, ihren Bericht fertigzustellen, hat sich damit nicht begnügt. Von nationalliberaler Seite ist unablässig darauf hingewirkt worden, die Garantien für eine vollständige und für die zuverlässigste Informirung des Einigungsamtes in der Weise zu verstärken, daß auch die Mitglieder des Einigungsamtes selbst mit einem möglichst reichen Maße von Sachkenntniß ausgerüstet sein müßten. Es sollte hierdurch erreicht werden und ist anscheinend erreicht worden, daß die letzten grundsätzlichen Bedenken, die sowohl in Arbeitgeber- wie auch in Arbeitnehmerkreisen gegen die Zusammensetzung der Einigungsämter und deshalb gegen den Verhandlungszwang daselbst erhoben waren, beseitigt würden. Man hat in Arbeitgeberkreisen alle Achtung vor der Tüchtigkeit des Berliner Gewerbegerichtsvorsitzenden, verhehlt sich aber nicht, daß anderwärts minder hervorragende Vorsitzende in Thätigkeit treten könnten, denen eine reichere, intimere Sachkenntniß von Fall zu Fall nur dann an die Seite gegeben werden könnte, wenn die Beisitzer unmittelbar aus den in Betracht kommenden Verhältnissen heraus entnommen werden müßten. Man hat auch in Arbeitnehmerkreisen Besorgnisse geäußert, daß das Interesse der Betheiligten vor dem Einigungsamt nicht unter allen Umständen hinreichend gewahrt sei, wenn zur Parität nicht das berufsgenossenschaftliche Princip ergänzend hinzutrete. Man will mehrseitig in Arbeiterkreisen die Wahrnehmung gemacht haben, daß die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber, wenn keiner derselben dem bei dem Streitfall in Betracht kommenden Berufe angehört, nicht genügend unterrichtet wären oder nicht genügend unbefangen urtheilten, und daß dabei namentlich das Interesse der Arbeiter des betreffenden Berufes benachtheiligt würde.

Ein Körnchen Wahrheit ist jedenfalls darin enthalten, und wenn das Bedürfniß für das Gewerbegericht selbst nicht so stark hervortritt, so mußte doch das Einigungsamt mit allen Garantien der Unbefangenheit und des Sachverständnisses umkleidet werden, wenn man den Verhandlungszwang schaffen und die Einrichtung von vornherein in den betheiligten Kreisen selbst gegen jeden Einwand schützen wollte. Dies erreicht zu haben, ist ein Verdienst, auf welches die nationalliberalen Mitglieder der zwölften Commission mit allem Fug stolz sein dürfen. Man hat zunächst versucht, es in das Ermessen des Einigungsamtes selbst zu legen, ob es sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl derart ergänzen wolle, daß jedenfalls die speciellen Interessen des in Betracht kommenden Berufszweiges vom Einigungsamte vollkommen beurtheilt werden können. Schließlich ist man einen Schritt weiter gegangen und hat das ganze Einigungsamt auf dieser berufsgenossenschaftlichen Grundlage neu organisirt. Tritt das Gewerbegericht als Einigungsamt zusammen, so besteht es nicht aus den gegebenen Beisitzern des Gewerbegerichtes selbst, sondern nach der neuen Fassung des § 63 „neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl". Das ist jedenfalls die sympathischste und einfachste Lösung. Die gegebenen Beisitzer des Gewerbegerichts mögen im einzelnen Falle, in dem dieses Gericht Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage zu entscheiden hat, die vortrefflichsten Laienrichter sein. Hier aber, beim Einigungsamte, handelt es sich nicht nur darum, das Recht zu erkennen, sondern auch darum, den in Streit gerathenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorzuschlagen, auf welcher Grundlage der Billigkeit sie ihren Streit aus der Welt schaffen möchten. Dazu gehört in der That ein Maß von unmittelbarer Kenntniß der betreffenden Verhältnisse und auch ein Maß von Interesse an dem Zustandekommen eines billigen Ausgleichs, wie es nur bei den Angehörigen desselben Berufes vorausgesetzt werden kann. Andererseits giebt der neue § 63 den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern gleichermaßen die Gewähr, daß sie in jedem Falle eines Streites denjenigen Vertrauensmännern ihre Vertretung anheimstellen können, denen sie bisher schon eine gewisse Vertrauensstellung zugewiesen haben, sei es in den Syndicaten der Unternehmer, sei es in den Gewerkschaften und Berufsvereinen der Arbeiter.

Dann ist es auch unnöthig, dem § 6 des Gesetzes von 1890, das besondere Sectionen bei den Gewerbegerichten vorsieht, weitere Folge zu geben. Es versteht sich von selbst, daß die Handwerker in erster Linie nur Handwerker, die Handwerksgesellen nur Handwerksgesellen, die Industriellen nur Industrielle, die Fabrikarbeiter nur Fabrikarbeiter, die Heimarbeiter nur Heimarbeiter als Vertrauensmänner in das Einigungsamt entsenden u. s. w. Den Gewerbegerichten mag es überlassen bleiben, sich in der Verschiedenheit dieser Interessen zurecht zu finden, so gut sie können, oder Sectionen zu bilden, wo dieses Zurechtfinden seine Grenzen hat. Für das Einigungsamt ist auf alle Fälle dieselbe Wirkung erzielt, wie sie durch die Sectionsbildung des Gesetzes von 1890 beabsichtigt war, wobei überdies den Betheiligten die unmittelbare Mitwirkung an dem, was die Sectionsbildung bezweckte, zugestanden erscheint.

Wenn wir annehmen dürfen, daß hiernach die wenigen Industriellen, die seiner Zeit dem Antrage der Nationalliberalen noch Bedenken entgegenbrachten, ihre Bedenken nunmehr gerne fallen lassen werden, und wenn wir ebenso sicher annehmen, daß man in den weitesten Kreisen der Arbeiterschaft für dieses neu gewährte Mitbestimmungsrecht volles Verständniß finden wird, so wollen wir andererseits auch festlegen, daß wieder einmal die Socialdemokratie den unbrauchbarsten Standpunkt eingenommen hat, indem sie durch ihren Genossen Tutzauer in der Commission erklären ließ, die Ausschaltung der Gewerbegerichtsbeisitzer sei eine Verschlechterung des Einigungsamtes, und indem sie die eine Stimme des Genossen Tutzauer gegen diese angebliche Verschlechterung abgeben ließ. Es ist das alte Lied. Die bürgerlichen Parteien beseitigen die Beisitzer des Gewerbegerichts, damit den in Streit gerathenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben wird, das ganze Einigungsamt je zur Hälfte mit den unmittelbaren Männern ihres Vertrauens zu besetzen. Damit sollen die bürgerlichen Parteien einem berufsgenossenschaftlichen Princip, das sonst in der Arbeiterbewegung nicht laut genug betont werden kann, und sie befinden sich damit auch in Uebereinstimmung mit dem Minister Millerand, nur daß dieser zum Verhandlungszwange auch den Einigungszwang hinzufügt, während hier die Streitenden nur gezwungen sein sollen, vor dem Einigungsamte zu erscheinen, sich gegenseitig auszusprechen und einen Einigungsvorschlag entgegenzunehmen, den sie dann befolgen oder nicht befolgen können. Die Socialdemokraten dagegen widerstehen sich jetzt dieser gesunden Reform, wie sie allerdings auch einmüthig gegen das Gewerbegericht von 1890 gestimmt haben, obwohl es nach Auslage des socialdemokratischenRactionsentwurfs vom 11. Januar 1901 im Großen und Ganzen von den Arbeitern acceptirt worden ist. Wie bezeichnen nur nicht, daß wieder nach zehn Jahren ein anderer Genosse im Reichstage das Wort nehmen und für sich und seine Freunde das Verdienst in Anspruch nehmen wird, das Einigungsamt auf die gesunde Grundlage der Parität und zugleich des Gedankens der berufsgenossenschaftlichen Vertrauensmänner gestellt zu haben.

Der Krieg in Südafrika.

Botha hält Wort.

gb. Man schreibt uns: Es war am 14. Juni v. J., als Louis Botha bei Balmoral an das „Heidelberg-Commando", dem wir, das „deutsche Corps Johannisburg", attachirt waren, eine Ansprache hielt, in der er dem Detachement die hohe Bedeutung des nationalen Kampfes klarlegte und mit zündenden Worten die Versammelten zu weiterem mannhaften Widerstand gegen den Erbfeind des Landes begeisterte.

Dieses erhebenden Augenblicks erinnere ich mich jetzt mehrere Monate nach meiner durch die Lage der Verhältnisse erzwungenen Rückkehr vom Kriegsschauplatz noch um so lieber Angesichts des Scheiterns der von Kitchener angebahnten Friedensverhandlungen, das erst so recht verständlich wird durch die Worte, mit denen der Held Transvaals seine kraftvollen Mahnungen damals beschloß: „Ik kan de geachten burghers verzekeren, dat, als ik hundert van de geachten burghers achter mej weet, ik zoll vecht tot de laatst ende. (Ich kann die geachteten Bürger versichern, daß, so lange ich noch hundert Mann hinter mir weiß, ich fechten werde bis zur letzten Consequenz!)

Der Tod des Boerenführers Philipp Botha.

Aus Brüssel wird uns berichtet: Die jüngste Meldung Kitchener's, daß der Bruder des transvaalischen Oberanführers Louis Botha, Philipp Botha, in einem der letzten Kämpfe gefallen sei, während dessen beide Söhne in demselben Gefecht ernste Wunden erhielten, bedarf einiger Erläuterungen. Philipp Botha war der jüngste Bruder des Oberbefehlshabers, welcher in seiner Nähe noch einen zweiten Bruder Christian hat. Letzterer nimmt die Stelle eines Generals ein und ist eine der wesentlichsten Stützen Louis Botha's, während Philipp Botha nur ein kleines Commando unter sich hatte und mit diesem zuletzt im Südwesten des Freistaates, nahe bei Kimberley, operirte. Wenn deshalb die Londoner Blätter aus dem jüngsten Ereigniß die Schlußfolgerung ziehen, daß Louis Botha durch den Tod seines Bruders einen in militärischer Hinsicht sehr schweren Verlust erlitten habe, so ist dies unrichtig, denn sie verwechseln dabei die Brüder Philipp und Christian. Andererseits bietet die Todesnachricht von Philipp Botha für die Boerenfreunde sogar in gewisser Beziehung eine Genugthuung. Die britischen Berichterstatter hatten nämlich seit sechs Monaten immer wieder behauptet, daß Philipp Botha entschlossen sei, sich mit seiner Truppe den Engländern zu ergeben, und daß er in englischem Sinne auf seinen Bruder Louis einzuwirken suche. Jetzt beweist jedoch sein Tod und die gleichzeitige Verwundung seiner Söhne, daß er bisher muthig in dem Kampfe ausgehalten und an eine Uebergabe ebenso wenig gedacht hat, wie seine anderen Brüder.

Die Wirren in China.

Russisch-englischer Zwischenfall.

Der Londoner „Sunday Special" berichtet aus Tientsin unter dem 23. März: Ein neues, höchst unglückliches Hinderniß ist in Bezug auf den englisch-russischen Terrainstreit entstanden. Die beiderseitigen Vorposten hatten sich, dem schriftlichen Abkommen gemäß, nachdem sie salutirt, von dem strittigen Terrain zurückgezogen. Jedermann glaubte, daß der Zwischenfall erledigt sei, da die endgiltige Feststellung der Eigenthumsrechte von der Diplomatie geregelt werden sollte. Die Russen kehrten indeß plötzlich nach dem strittigen Punct zurück und pflanzten dort ihre Flaggen auf. Dann zogen sie sich wieder zurück, ließen aber ihre Flaggen auf dem Terrain wehen.

„Daily Expreß" meldet aus Tientsin vom 23. März: Die gleichzeitige Zurückziehung der englischen und der russischen Truppenabtheilung von dem umstrittenen Bahnterrain ist, obwohl sie theoretisch eine befriedigende Lösung der Schwierigkeit ist, thatsächlich doch eine Demüthigung für Großbritannien. Die russischen Flaggen bleiben auf dem strittigen Terrain und die Russen fahren fort, ihre Straße zu bauen; die Briten haben ihre Bahnarbeiten eingestellt.

Deutsches Reich.

+ **Berlin**, 25. März. (Der Reichstag einst und jetzt im Lichte der Centrumsauffassung.) Seit das Centrum im Reichstage nicht nur die ausschlaggebende Partei ist, sondern diese Stellung auch durch die Besetzung des Präsidiumpostens scharf markirt, ist es für diese Partei zum Axiom geworden, daß der Reichstag gerade im letzten Jahrzehnt Hervorragendes geleistet und an Ansehen zum Mindesten nicht abgenommen habe. Deshalb haben die an das 30jährige Jubiläum der ersten Reichstagssitzung anknüpfenden Betrachtungen eines Theiles der Presse die selbstbewußten Herren vom Centrum verstimmt und so schreibt denn die „Köln. Volksztg.": „Die Thaten und Leistungen des Reichstages waren jedenfalls früher nicht besser, als die von heute. Die Gesetzgebung, die er in jugendlicher Genialität geschaffen hat, namentlich seine wirthschaftliche Gesetzgebung, hat sich bald als sehr mangelhaft erwiesen, und viel Zeit und Mühe hat darauf verwendet werden müssen, sie umzuarbeiten. Seine socialen Aufgaben hat der alte Reichstag sogar hartnäckig verkannt. An Unbefangenheit, Gerechtigkeit, Freiheit des Blickes, Unparteilichkeit gegenüber dem Gegner haben manche der „großen Geister" der ersten Zeit es in einer Weise fehlen lassen, daß sich heute jeder unbefangene Politiker schämt. . . . . Auf zahlreiche gesetzgeberische Leistungen aus der Zeit des „Niederganges" kann der Reichstag mit Genugthuung zurückblicken. . . . Alles in Allem wird man sagen dürfen, daß der Reichstag sich neben der Vertretung jedes anderen Volkes sehr wohl sehen lassen kann und daß namentlich in der Geschichte des letzten Jahrzehnts der Vergleich mit anderen Parlamenten nach verschiedenen Richtungen sehr zu Gunsten der deutschen Volksvertretung ausfällt." — Nun, in die „Geschichte des letzten Jahrzehnts" fällt doch wohl auch die unter der Führung des Centrums unternommene Verweigerung der Ehrung Bismarck's an seinem 80. Geburtstage, und man wird kaum ein anderes Parlament ausfindig machen können, das dem Manne gegenüber, dem es seine Existenz verdankt, sich so albern benommen hätte, wie der Reichstag dem Fürsten Bismarck gegenüber, beiläufig nicht nur bei dieser Gelegenheit, sondern beispielsweise auch 10 Jahre vorher bei der Ablehnung des dritten Directors. Wenn die „Köln. Volksztg." der ersten Zeit des Reichstages gegenüber darauf hinweist, daß viele damals geschaffene Gesetze abgeändert oder aufgehoben worden seien, so sagt sie damit nichts Anderes, als daß sich mit der Zeit die Auffassungen und demnach auch die Gesetzgebungen ändern. Das rheinische Blatt mag sich überzeugt halten, daß in 20 oder 30 Jahren auch an den mit Hilfe des Centrums im letzten Jahrzehnt geschaffenen Gesetzen Manches geändert sein wird. Wenn schließlich die „Köln. Volksztg." darauf hinweist, daß in den ersten Zeiten des Reichstages kein Verständniß für sociale Aufgaben vorhanden gewesen sei, so sei daran erinnert, daß die socialpolitische Thätigkeit des Reichstages zu einer Zeit begann, die jener ersten Zeit viel näher liegt, als der Gegenwart, und daß Deutschland in der Socialpolitik allen anderen Staaten vorangegangen ist. Auch wir verzweifeln nicht am Reichstage, aber daß er durch das Anwachsen des Centrumseinflusses an Unbefangenheit, Gerechtigkeit, Freiheit des Blickes und Unparteilichkeit gegenüber dem Gegner gewonnen hätte, müssen wir denn doch auf das Entschiedenste bestreiten.

* **Berlin**, 25. März. Einen parlamentarischen Uebelstand, der auch von uns schon besprochen worden ist, schildert die „Köln. Volksztg.", indem sie schreibt: „In der laufenden Reichstagssession hat sich die eigenthümliche Sitte herausgebildet, daß preußische Minister auf Beschwerden und Vorwürfe, die im Reichstage gegen sie oder ihre Verwaltung erhoben wurden, im preußischen Abgeordnetenhause antworteten. Die Duplik erfolgte dann wieder im Reichstage. So fand sich Minister v. Rheinbaben im Reichstage nicht ein, als dort über die Theatercensur verhandelt wurde. Im Abgeordnetenhause aber hielt er nach längerer Zeit eine schneidige Vertheidigungsrede. Das Echo erfolgte dann wieder im Reichstage. Ebenso zog Justizminister Schönstedt es vor, die Beschwerden des socialdemokratischen Abgeordneten Heine über die preußische Justizverwaltung (Beeinflussung von Richtern in Majestätsbeleidigungsprocessen) im Abgeordnetenhause in kräftiger Tonart zurückzuweisen. Die Gegenrede erfolgte im Reichstage mit der entsprechenden Schärfe. Nun ist ja richtig, daß die Minister durchaus nicht verpflichtet sind, im Reichstage Rede und Antwort zu stehen. Wir begreifen es auch, wenn sie nicht geneigt sind, sich jedem Redner zu jeder Zeit zur Rechtfertigung oder zur Abkanzelung zu stellen. Aber die jetzt beliebte Praxis halten wir doch nicht für empfehlenswerth. Zunächst macht sie einen Eindruck, der den Ministern nicht günstig ist. Es sieht aus, als wagten sie nicht, dem Gegner Auge in Auge gegenüber zu treten, sondern nur von einem für diesen unerreichbaren Platze aus ihre Geschosse abzusenden. Diese Gefechte par distance tragen sodann auch wenig zur Hebung des parlamentarischen Tones und zur Ausgleichung der Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten bei. Es ist, als ob beide Theile um so lauter rufen zu müssen glaubten, je weiter sie von einander entfernt sind. Herr Schönstedt hat im Abgeordnetenhause die Anschuldigungen Heine's in der schärfsten Form zurückgewiesen. Heine hat darauf im Reichstage mit den ausgesuchtesten persönlichen Bosheiten geantwortet, so daß Staatssekretär Nieberding zutreffend bemerkte, seine Rede sei ein Meisterstück gewesen, wie man einen Abwesenden mit spitzen Bemerkungen belebige. „Er kann ja herkommen", riefen die Socialdemokraten dazwischen, und bestätigten damit, daß diese Tonart eben deshalb beliebt worden war, weil er nicht erschienen war. Wäre er erschienen, so wäre der Ton Heine's, der zu den ruhigsten und besonnensten Socialdemokraten gehört, gewiß urbaner gewesen. Jetzt freuen sich die Gegner im Lande auf Kosten des Ministers. Es wäre wohl auch im Interesse der Justizverwaltung erwünscht gewesen, daß die Behauptungen Heine's wirklich als unrichtig erwiesen worden wären. Mit allgemeinen Protesten und schneidigen „Verwahrungen", „unter der Würde halten" ꝛc. macht man doch nur Eindruck auf besonders gutmüthig geartete Leute. Andere erblicken in solchen allgemeinen Abtrumpfungen eher einen Beweis, daß doch etwas an der Sache sei. Erfolgt die Abtrumpfung nun gar aus der sicheren Ferne, so wird das Mißtrauen erst recht regt. Wir sollten aber meinen, daß gerade der vom Abg. Heine behauptete Fall nicht ernst genug genommen werden kann. Eine gründliche sachliche Entkräftung der ja von ihm nicht zuerst aufgestellten Behauptungen wäre sehr nothwendig. Diese müßte im Reichstage erfolgen. Wenn der Eine im Reichstage behauptet, der Andere im Abgeordnetenhause leugnet, dann jener wieder im Reichstage behauptet, und so fort, kommen wir nicht vom Fleck. Wir sollten meinen, diese sachlichen Erwägungen müßten dahin führen, mit der neuerdings beliebten Methode baldigst zu brechen."

⊙ **Berlin**, 25. März. (Telegramm.) Nach der gestrigen Mittagstafel unternahm das Kaiserpaar eine Ausfahrt, sodann einen Spaziergang im Bellevue-Park und wohnte Abends der Vorstellung im königl. Schauspielhause bei. — Heute hörte der Kaiser im Auswärtigen Amt den Vortrag des Reichskanzlers Grafen Bülow und empfing sodann im Schlosse den kaiserl. Statthalter der Reichslande, Fürsten Hohenlohe-Langenburg, den Chef des Geh. Civilcabinets v. Lucanus und den Admiral a. D. v. Werner. — Die Kaiserin empfing am Sonnabend im Schlosse die Präsidenten des Centralcomités für die Lungenheilstätten, Geheimrath Fränkel aus Berlin und Geheimrath von Ziemssen aus München, den Generalsekretär Oberstabsarzt Dr. Pannwitz, sowie eine Hauptvertreter der deutschen Heilstättenbewegung, darunter Dr. Deelemann-Dresden, in einstündiger Audienz und gab in sehr eingehenden Gesprächen, namentlich auch mit dem Professor v. Ziemssen aus München, ihrer lebhaftesten Theilnahme für die Heilstättenbestrebungen Ausdruck.

⊙ **Hamburg**, 25. März. (Telegramm.) Bei der heutigen Beerdigung des Schiffsrheders Carl Laeiß legte der Gesandte Graf Wolff-Metternich am Sarge einen Lorbeerkranz, dessen Schleifen die Kaiserkrone und die Initiale W trugen, nieder.

f. **Hannover**, 25. März. (Privattelegramm.) Die Postverwaltung kaufte, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages, den städtischen Packhof für 2½ Millionen Mark.

* **Elberfeld**, 24. März. Die Stadtverordneten beschlossen, grundsätzlich eine neue Ordnung der Lustbarkeitssteuer einzuführen, wonach alle Lustbarkeiten, mit Ausnahme von Veranstaltungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, belehrenden oder patriotischen Zwecken dienen, einer Steuer unterworfen werden sollen. In den Fällen, in denen zu Lustbarkeiten Eintrittskarten ausgegeben werden, soll eine Kartensteuer erhoben werden, die bei einem Eintrittsgelde bis zu 1 ℳ 5 ₰, von 1—1,50 ℳ 10 ₰, von 1,50—2 ℳ 15 ₰, von 2—3 ℳ 20 ₰, bei höheren Eintrittsgeldern für jede weitere angefangene halbe Mark 5 ₰ betragen soll. Für Veranstaltungen, die ohne Eintrittskarten oder einen sonstigen kartensteuerpflichtigen Ausweis zugänglich sind, wird eine Pauschsteuer erhoben, deren Festsetzung nach der Beschlußfassung bedarf. Der Ertrag der Lustbarkeitssteuer wird auf 70 000 ℳ geschätzt. Längere Erörterungen rief die endgiltige Festsetzung des Haushaltplanes für 1901 hervor. Unter Anderem wurde beschlossen, den in den Haushalt eingesetzten Beitrag zu den Kosten der Handwerkskammer mit 4500 ℳ zu streichen und die Kosten von den Handwerksmeistern einzuziehen. Die Stadtverordneten setzten schließlich die Gemeindesteuern für 1901 auf 168 Procent, der Realsteuern auf 186 Procent der Einkommensteuer fest. Das bedeutet eine Erhöhung gegen 1900 um 5 und 10 Proc. Der Ertrag der Waarenhaussteuer wird auf 38 750 ℳ geschätzt. Die Schuldenlast der Stadt wird sich am 1. April auf 47 156 408 ℳ belaufen.

* **Weimar**, 24. März. Der Großherzog reiste heute nach Berlin zum Besuch des Kaisers. Er gab gestern Abend den Landtagsabgeordneten ein Festmahl. Den Gerüchten von einer Verlobung des Großherzogs wird in Hofkreisen widersprochen. (Magdeb. Ztg.)

w. **Jena**, 25. März. Zu einer imposanten Kundgebung für die Boeren gestaltete sich die gestern Abend im